

Gemeinde **Nunningen**

Totalrevision GEMEINDEORDNUNG

Synopse

Aktuelles Reglement

Totalrevidiertes Reglement

Bemerkungen

Aktuelles Reglement	Totalrevidiertes Reglement	Bemerkungen
<p>Allgemein</p> <p>§ 4 ¹Wer in einer Gemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen. Der Vermieter ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Mieter ihrer Meldepflicht auf der Einwohnerkontrolle nachkommen müssen.</p>	<p>¹Wer in einer Gemeinde<u>Einwohnergemeinde</u> Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen. Der Vermieter ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Mieter ihrer Meldepflicht auf der Einwohnerkontrolle nachkommen müssen.</p>	<p>Gestrichen (gemäss Vorgabe Kanton)</p>
<p>§ 6 Organe der Gemeinde sind</p> <p>a) die Gemeindeversammlung</p> <p>b) die Behörden</p> <p>1. der Gemeinderat</p> <p>2. die Kommissionen</p> <p>c) die Angestellten</p>	<p>§ 6¹Organe der Gemeinde<u>Einwohnergemeinde</u> sind:</p> <p>a)die Gemeindeversammlung;</p> <p>b)die Behörden:</p> <p>1.der Gemeinderat;</p> <p>2.die Kommissionen;</p> <p>c)die <u>Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.</u></p>	<p>Anpassung (gemäss Vorgabe Kanton)</p>
<p>Gemeindeversammlung</p>		
<p>§ 12 Die Verhandlung der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.</p>	<p>§12¹Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der —Regel öffentlich.</p> <p><u>²Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.</u></p>	<p>Hinzugefügt (gemäss Vorgabe Kanton)</p>
<p>§ 15 Wer stimmberechtigt ist, kann:</p> <p>1. an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Geschäften Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen</p>	<p>§ 15¹Wer stimmberechtigt ist, kann:</p> <p>1. <u>a)</u> an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Geschäften<u>Gegenständen</u> Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;</p>	<p>Anpassung (gemäss Vorgabe Kanton)</p>

Aktuelles Reglement

Totalrevidiertes Reglement

Bemerkungen

<p>b) eine Motion zu einem Geschäft einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist c) ein Postulat zu einem Geschäft einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.</p>	<p>b) eine Motion zu einem Geschäft<u>Gegenstand</u> einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist; c) ein Postulat zu einem Geschäft<u>Gegenstand</u> einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist; d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über _____ Gemeindeangelegenheiten verlangen.</p>	
<p>§ 16 Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.</p>	<p>§16¹<u>Jeder</u> Einwohner <u>und jede Einwohnerin</u> ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.</p>	<p>Anpassung männliche und weibliche Form (gemäss Vorgabe Kanton)</p>
<p>§ 18 b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der abgegebenen Stimmen bestimmt.</p>	<p>§18 <u>b)</u> es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der abgegebenen Stimmen <u>anwesenden Stimmberechtigten</u> bestimmt; </p>	<p>Anpassung (gemäss Vorgabe Kanton)</p>
<p>§ 19 Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.</p>	<p>Ersatzlos gestrichen</p>	<p>Gestrichen (gemäss Vorgabe Kanton)</p>
<p>§ 20 An der Urne werden gewählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates b) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (3 Mitglieder) c) der Gemeindepräsident</p>	<p>Neu §19 An der Urne werden gewählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (3 Mitglieder); c) der Gemeindepräsident <u>oder die Gemeindepräsidentin.</u></p>	<p>Anpassung (gemäss Vorgabe Kanton)</p>
<p>§ 21 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei</p>	<p>Neu in §19 integriert: ²Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten <u>oder Kandidatinnen</u> zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind,</p>	<p>Anpassung männliche und weibliche Form (gemäss Vorgabe Kanton)</p>

Aktuelles Reglement

Totalrevidiertes Reglement

Bemerkungen

<p>Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.</p>	<p>gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.</p>	
	<p>Neu § 20: Gemeindeversammlung ¹<u>Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.</u></p>	<p>Neu (gemäss Vorgabe Kanton)</p>
<p>Gemeinderat</p>		
<p>§ 22 b) sie bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.</p>	<p>Neu in § 21 Gemeinderat b) Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken ab CHF 400'000 im Jahr; c) Einräumung von dinglichen Rechten und Erteilung von Baurechten bis zu einer kapitalisierten Summe ab CHF 150'000 pro Geschäft und Jahr; d) Gewährung von Bürgschaften und Kautionen ab CHF 15'000 pro Fall; e) sie bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die <u>ausserstehende</u> Revisionsstelle.</p>	<p>Neu und Anpassung (gemäss Vorgabe Kanton)</p>
<p>§ 25 b) Er trifft alle Wahlen, die nicht durch Gesetz oder Gemeindeordnung der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder einem anderen Gemeindeorgan vorbehalten sind. ⁴Der Gemeinderat hat folgende besondere Kompetenzen: d) Er beschliesst über die Annahme von Geschenken, Legaten, Stiftungen oder über den Verzicht auf solche. e) Er schliesst Verträge ab über die Einräumung von Dienstbarkeiten an gemeindeeigenen und öffentlichen Liegenschaften und Erschliessungsanlagen. ...</p>	<p>Neu § 24 b) Er trifft alle Wahlen, die nicht durch Gesetz oder Gemeindeordnung der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder einem anderen Gemeindeorgan vorbehalten sind. ⁴Der Gemeinderat hat folgende besondere Kompetenzen: ... d) Er beschliesst <u>unabhängig von deren finanziellen Auswirkungen</u> über die Annahme von Geschenken, Legaten, Stiftungen oder über den Verzicht auf solche-; e) Er schliesst <u>unabhängig von deren finanziellen Auswirkungen</u> Verträge ab über die Einräumung von Dienstbarkeiten an gemeindeeigenen und öffentlichen Liegenschaften und Erschliessungsanlagen.</p>	<p>Gestrichen / Hinzugefügt (gemäss Vorgabe Kanton)</p>

Aktuelles Reglement

Totalrevidiertes Reglement

Bemerkungen

<p>h) Er entscheidet über Fragen der Ortsplanung gemäss Kant. Planungs- und Baugesetz §§ 16 und 17. i) Er bestimmt die Mitglieder von Spezialkommissionen. j) Er wählt Angestellte, sofern nicht eine andere Wahlart vorgesehen ist.</p>	<p>... i) Er bestimmt die Mitglieder von Spezialkommissionen <u>nichtständigen Kommissionen</u>; j) Er wählt Angestellte, sofern nicht eine andere Wahlart vorgesehen ist.</p>	
<p>Finanzkompetenz Gemeinderat</p>		
<p>a) Neue, im Budget nicht enthaltene, einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 pro Geschäft. b) Neue, im Budget nicht enthaltene, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000 pro Geschäft. c) Nachtragskredite bis Fr. 100'000 pro Geschäft.</p>	<p>a) Neue, im Budget nicht enthaltene, einmalige <u>Einmalige</u> Ausgaben bis <u>CHF</u> 100'000 pro Geschäft.; b) Neue, im Budget nicht enthaltene, jährlich <u>Jährlich</u> wiederkehrende Ausgaben bis <u>Fr. CHF</u> 20'000 pro Geschäft.; c) Nachtragskredite bis Fr. 100'000 pro Geschäft.</p>	<p>Gestrichen (gemäss Vorgabe Kanton)</p>
<p>Kommissionen</p>		
<p>§27 1.) Kommission für kulturelle Belange</p>	<p>§26 a) <u>Kulturkommission</u> f) <u>Feuerwehrkommission</u> g) <u>Marktkommission</u></p>	<p>Namensanpassung & Übernahme von §28</p>
<p>§ 28 Der Gemeinderat wählt nichtständige Kommissionen mit mindestens 3 Mitgliedern, sofern besondere Aufgaben der Gemeinde dies erfordern. Zur Zeit sind dies: a) Marktkommission b) Museumskommission c) Feuerwehrkommission</p>	<p>§ 28 Der Gemeinderat wählt nichtständige Kommissionen mit mindestens 3 Mitgliedern, sofern besondere Aufgaben der Gemeinde dies erfordern. Zur Zeit sind dies: a) Marktkommission b) Museumskommission c) Feuerwehrkommission</p>	<p>Gestrichen (gemäss Kanton werden nur ständige Kommissionen in der GO geführt)</p>
<p>§29 ²Der Gemeinderat kann ständige Kommissionen mit neuen Aufgaben betrauen.</p>	<p>Neu § 27 ²Der Gemeinderat <u>kann</u> <u>erlässt für jede</u> ständige Kommission <u>mit neuen Aufgaben betrauen</u>. <u>ein Pflichtenheft.</u></p>	<p>Angepasst / Gestrichen (gemäss Vorgabe Kanton)</p>

Aktuelles Reglement

Totalrevidiertes Reglement

Bemerkungen

<p>³Der Aufgabenkreis der nach § 28 eingesetzten Kommissionen richtet sich nach den Weisungen des Gemeinderates.</p>	<p>³Der Aufgabenkreis der nach § 28 eingesetzten Kommissionen richtet sich nach den Weisungen des Gemeinderates.</p>	
<p>§ 32 ¹Die Aufgaben der <u>Kommission für Infrastruktur</u> richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz und dem Baureglement des Kantons.</p>	<p>Neu §30 ¹Die Aufgaben der Kommission für Infrastruktur richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz und dem Baureglement<u>der Bauverordnung</u> des Kantons.</p>	<p>Anpassung (gemäss Vorgabe Kanton)</p>
<p>Geschäftsprüfungskommission</p>		
<p>§ 34 Die Aufgaben der <u>Geschäftsprüfungskommission</u> richten sich nach dem Pflichtenheft, dass durch den Gemeinderat erlassen wird. Sie überwacht die Geschäftstätigkeit von Gemeinderat, Kommissionen, Behördenmitgliedern und Gemeindeverwaltung.</p>	<p>Neu § 32 Die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission richten sich nach dem Pflichtenheft, dass durch den Gemeinderat erlassen wird. ¹ <u>Die Geschäftsprüfungskommission</u> überwacht die Geschäftstätigkeit von Gemeinderat, Kommissionen, Behördenmitgliedern und Gemeindeverwaltung.</p>	<p>Streichung Pflichtenheft (gemäss Vorgabe Kanton)</p>
<p>Forst- und Allmendkommission</p>		
<p>§ 35^{bis} ¹Die Aufgaben der <u>Forst- und Allmendkommission</u> richten sich insbesondere nach dem Waldgesetz. ²Ihre Aufgaben sind in § 2 des Forstreglements und im Allmendreglement umschrieben.</p>	<p>Neu § 33 ¹<u>Die übergeordneten gesetzlichen Grundlagen sind umschrieben im:</u> <u>a) Forstreglement für den Bereich Forst;</u> <u>b) Allmendreglement für den Bereich Allmend.</u> ²<u>Ihre Aufgaben sind im Forstreglement und im Allmendreglement umschrieben.</u></p>	<p>Anpassung gemäss Forst- und Allmendkommission.</p>
<p>Marktkommission</p>		
<p>§35 neu</p>	<p>¹ <u>Die Marktkommission hat die Aufsicht über den gesamten Markt sowie die Preisüberwachung. Sie organisiert die Durchführung der Jahr- oder anderer vom Gemeinderat bewilligten Märkte, unter Berücksichtigung der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen.</u></p>	<p>Marktkommission (Beschreibung war nicht vorhanden).</p>
<p>Allgemein</p>		

Aktuelles Reglement

Totalrevidiertes Reglement

Bemerkungen

<p>§36 ²Die Kommissionen werden durch den Präsidenten einberufen. Ein Drittel der Kommissionsmitglieder kann die Einberufung verlangen.</p>	<p>²Die Kommissionen werden durch den Präsidenten einberufen. Ein Drittel der Kommissionsmitglieder kann die Einberufung verlangen.</p>	<p>Gestrichen (gemäss Vorgabe Kanton)</p>
<p>Finanzkompetenz</p>		
<p>§ 37 ¹Der Gemeinderat kann einzelnen Kommissionen die Kompetenz zur Freigabe von Budgetkrediten bis Fr. 20'000 pro Geschäft und Vergebung erteilen.</p>	<p>¹Der Gemeinderat kann <u>im Rahmen seiner Finanzkompetenzen</u> einzelnen Kommissionen die Kompetenz zur Freigabe von Budgetkrediten bis Fr. 20'000 pro Geschäft und Vergebung erteilen.</p>	<p>Anpassung (gemäss Vorgabe Kanton)</p>
<p>§38 neu</p>	<p>§38 ¹<u>Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.</u> ²<u>Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.</u> ³<u>Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.</u> ⁴<u>Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:</u> <u>a) für Aufträge bis zu 5'000 Franken: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig;</u> <u>b) für Aufträge bis zu 20'000 Franken: die in der Sache zuständige Kommission;</u> <u>c) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.</u></p>	<p>Anpassung wegen neuem Submissionsgesetz (gemäss Vorgabe Kanton)</p>

Aktuelles Reglement

Totalrevidiertes Reglement

Bemerkungen

Behördenmitglieder, <u>Beamte, Beamtinnen</u> und Angestellte		
<p>§ 38 ¹Angestellte sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Gemeindeschreiber b) der Finanzverwalter c) der Bauverwalter d) die Kommundienstangestellten e) Angestellte der Gemeindeverwaltung f) Teilzeitbeschäftigte. <p>²Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.</p> <p>³In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.</p> <p>⁴In der Dienst- und Gehaltsordnung können besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen festgelegt werden.</p> <p>⁵Der Gemeinderat kann unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Aufgabenbeschriebe oder Pflichtenhefte erlassen, in denen die Rechte und Pflichten der Angestellten, Lehrer und Funktionäre und die Unterstellungsverhältnisse umschrieben sind.</p>	<p><u>§ 39 ¹ Beamte sind</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Gemeindeschreiber b) der Finanzverwalter c) der Bauverwalter d) die Kommundienstangestellten e) Angestellte der Gemeindeverwaltung f) Teilzeitbeschäftigte. <p><u>²Aushilfsweise a) Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin;</u></p> <p><u>b) Der Friedensrichter oder die Friedensrichterin;</u></p> <p><u>c) Der Inventurbeamte oder die Inventurbeamtin.</u></p> <p><u>²Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen.</u></p> <p><u>³Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30%) und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.</u></p> <p><u>³In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die ⁴Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben richten sich nach der der Dienst- und Gehaltsordnung.</u></p> <p>⁴In der Dienst- und Gehaltsordnung können besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen festgelegt werden.</p> <p>⁵Der Gemeinderat kann unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen</p>	<p>Anpassung und Korrektur da nicht mit der DGO übereinstimmend. (gemäss Vorgabe Kanton)</p>

Aktuelles Reglement

Totalrevidiertes Reglement

Bemerkungen

	Aufgabenbeschriebe oder Pflichtenhefte erlassen, in denen die Rechte und Pflichten der Angestellten, Lehrer und Funktionäre und die Unterstellungsverhältnisse umschrieben sind.	
§40 Neu	<u>§40 ³ Die Befugnisse des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin im Bereich Inventaraufnahme wird an den Inventurbeamten oder die Inventurbeamtin übertragen.</u>	Hinzugefügt (gemäss Vorgabe Kanton)
Finanzhaushalt		
§44 Neu Internes Kontrollsystem	<u>¹Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.</u> <u>²Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.</u>	Hinzugefügt (gemäss Vorgabe Kanton)
Rechnungsprüfung		
§48 Neu	<u>§48 ¹ Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes (BGS 131.1; GG) und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.</u>	Hinzugefügt (gemäss Vorgabe Kanton)
Die Zusammenarbeit der Gemeinden		
§45 b) 8. EBM Münchenstein, Stromliefervertrag c) hat folgende Anteilscheine von unter a-b nicht aufgeführten Institutionen erworben: 1. Skilift Hohe Winde AG (Fr. 2'000) 2. Vebo Genossenschaft (Fr. 2'500) 3. Raurica Waldholz AG (Fr. 50'000 / GV 23.06.2005)	§49 8. EBM <u>Primeo Energie</u> , Münchenstein, Stromliefervertrag e) hat folgende Anteilscheine von unter a-b nicht aufgeführten Institutionen erworben: 1. Skilift Hohe Winde AG (Fr. 2'000) 2. Vebo Genossenschaft (Fr. 2'500) 3. Raurica Waldholz AG (Fr. 50'000 / GV 23.06.2005)	Anpassung (gestrichen, da bei Änderung oder Verkauf von Anteilen die Gemeindeordnung geändert werden müsste)

Aktuelles Reglement

Totalrevidiertes Reglement

Bemerkungen

Die Prüfstelle des Amtes für Gemeinden des Kanton Solothurn hat die Gemeindeordnung 2-Fach geprüft und angepasst. Die Paragraphen wurden teilweise zusammengefasst und neue hinzugefügt. Aufgrund dessen gibt es diverse Verschiebungen bei der Nummerierung.

Gemeindepräsident
Philipp Muster

Gemeindeschreiber
Beat Zimmer